

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Unterriexingen

Programmjahr 2020 - Vorbereitungen haben begonnen Möglichkeit zu kostenlosen Beratungsgesprächen

Für den Stadtteil Unterriexingen wurden für die Programmjahre 2013 - 2019 Fördergelder aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Höhe von 403.680,00 € bewilligt.

Für das Programmjahr 2020 besteht wieder die Möglichkeit einer Förderung über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum. Die Bürger von Unterriexingen aufgerufen, die Möglichkeit dieser Förderung zu nutzen!

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR - ist ein Förderprogramm des Landes Baden- Württemberg zur Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskernes. Ziel ist es, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen strukturelle Mängel zu beseitigen und dabei den Ort entsprechend seiner jeweiligen Eigenart zu entwickeln. Über das ELR können private Einzelmaßnahmen und strukturverbessernde Maßnahmen gefördert werden.

Es gelten die folgenden **Förderschwerpunkte, Maßnahmen** und **Fördersätze**:

Förderschwerpunkt Wohnen

- **Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden**
Ältere Gebäude im historischen Ortskern können modernisiert und den heute üblichen Wohnbedürfnissen angepasst werden. Gefördert werden Baumaßnahmen, wie die Dämmung der Fassade und des Daches, Erneuerung von Fenstern und die Modernisierung der Sanitärinstallationen. Grundsätzlich werden nur umfassende Modernisierungsmaßnahmen gefördert.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000,-€ je Wohneinheit.
- **Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnungen**
Ehemalige Scheunen prägen noch immer das Ortsbild im Ortskern. Um das Ortsbild zu erhalten, können diese Gebäude zu Wohnungen umgebaut oder gewerblich genutzt werden.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 50.000,-€ je Wohneinheit für Privatpersonen.
- **Für Mietwohnungen gelten abweichende Regelungen.**
- **Baulückenschließung durch dorfgerechte und maßstäbliche Wohngebäude**
maßstäbliche Neubebauung als Ersatz für abgängige Bausubstanz / Baulückenschließung. Baulücken können durch maßstäbliche Wohngebäude genutzt werden. Hierdurch erfährt der Ortskern eine Belebung und der Landschaftsverbrauch wird eingedämmt. Voraussetzung: abgängige Altsubstanz.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000,-€ / Voraussetzung: Eigennutzung.

Informationen zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR

- **Wohnraumbezogene Projekte mit innovativen Holzbaulösungen in der Tragwerkskonstruktion können eine erhöhte Förderung erhalten.**
- **Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken**
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 100.000,-€.

Förderschwerpunkt Arbeiten

- **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen** in kleineren und mittleren Betrieben.
Förderhöhe bis zu 10% der zuwendungsfähigen Kosten. Für kleine Unternehmen
Förderhöhe bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten (bei Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelagen / Reaktivierung von Branchen), **max. 200.000,-€.**

Förderschwerpunkt Grundversorgung

- **Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen.
Förderhöhe bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 200.000,-€.

Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen

- **Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.**
Förderhöhe bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 500.000,-€.

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die **Aufnahme privater Maßnahmen** in das Programm setzt eine vorherige Beratung und einen Antrag voraus. Bürger, die für das **Programmjahr 2020** eine Maßnahme anmelden möchten, **vereinbaren bitte einen kostenlosen und unverbindlichen Beratungstermin über die Stadtverwaltung** (Terminvereinbarung ab sofort bei Frau Fröhlich, Telefon 07145/13-280). Fragen zur geplanten Aufnahme und zur Förderung werden Ihnen gerne bezogen auf Ihre Maßnahme im Detail erläutert. Mit der Betreuung der Projektumsetzung und den Beratungen für die Bürger wurde die Landsiedlung beauftragt. Ansprechpartnerin ist Frau Michaele Ott.

Der Antrag mit Beschreibung der Maßnahme und Planunterlagen sowie entsprechenden Kostenvoranschlägen ist bis **Mitte August 2019** fertigzustellen und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Zuwendungsbescheid ergeht im **Frühjahr 2020**. Erst dann ist ein Baubeginn möglich. **Vor der Bewilligung der beantragten Maßnahme darf mit dem Bau nicht begonnen werden!**

Bei Fragen und Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Frau Brit Fröhlich
Frau Michaele Ott

Stadt Markgröningen Tel.: 07145/13-280
Projektleiterin Landsiedlung Tel.: 0711/6677-3209